

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl.S. 273), zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08. 08. 1990 (BGBl. S. 1714) erläßt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.10.1993, bekanntgemacht in den Verkündungstafeln vom 19.10.93-30.11.93, wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

2. Das Gebührenverzeichnis wird neu gefaßt, wie es sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tabelle ergibt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2002 in Kraft.

Ottstedt a.B., den 18.05.2002

Gemeinde Ottstedt a.B.

- Siegel -

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 06/02 am 08.06.2002

Anlage zu § 1 Nr. 2 der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren - Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Abk. p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße, für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung d. Sondernutzungsgebühr in EURO (ab 01.01.2002)
Gebühreng. 1		
	<u>Kreuzungen</u>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,- bis 250,- p/J
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächte u. dgl.	
1.02	- unbefristet	5,- bis 100,- p/J
1.03	- befristet	5,- bis 50,- p/M
	<u>Längsverlegungen</u>	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,- bis 50,- p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
	einschließliche Schildern, Pfosten, Masten u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m²	
1.05	- unbefristet	2,50 bis 10,- p/J
1.06	- befristet	2,50 bis 5,- p/W
	über 0,4 m²	
1.07	- unbefristet	25,- bis 50,- p/J
1.08	- befristet	5,- bis 50,- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u.1.04	
1.09	- unbefristet	5,- bis 50,- p/J
1.10	- befristet	2,50 bis 10,- p/M
	Gerüste	
1.11	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.12	für jeden weiteren Monat	15,-
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.14	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.15	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² unzüunte Fläche bis 30 m ²	20,- p/M
1.16	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,- p/M
1.17	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,- p/M
1.18	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,- p/M
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.15-1.18
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug-o. Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.20	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,-
1.21	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfeinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.22	- bis zu 30 m ²	7,50 p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,- p/W
1.25	- für jede weiteren angef. 100 m ²	50,- p/W
1.26	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.22 bis 1.25
	Überfahren von Gehwegen, p/m² in Anspruch genommene Fläche	
1.27	- bis zu 10 m ²	10,- p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,- p/W
1.31	- über 100 m ²	250,- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mind. jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mind. jedoch 5,- p/T

Gebühreng. 2		
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,- bis 2500,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, sowie sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragende Fläche	5,- bis 25,- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten	
	(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² benutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,- bis 250,- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mind. jedoch 5,- DM/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen, p/m² genutzte Fläche	5,- bis 50,- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	Zu Geb.-Ziffer 2.06 bis 2.09
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird ;	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentl. Gehweg hineinragen	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99
2.09	- Arkaden und Unterbauungen <i>Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.</i>	Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,- p/J

Gebühreng. 3		
	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>	
3.01	Ausstellungswagen	50,- bis 100,- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzte Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	5,- p/W, mind. 10,- p/W
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,75 p/M
3.04	- in den übrigen Jahreszeiten	0,75 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften, p/m ² genutzte Fläche	1,75 p/W, mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet der Geb.-ziffer 3.07-3.08)	5,- p/W/m ² mind. 25,- p/W
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO</u>	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung.	100,- bis 250,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,- p/T
3.09	Aufstellen von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer	0,25 p/angef. Woche
3.10	Informationsständer je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. In begründeten Ausnahmefällen wird von der Gebühr abgesehen.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 175,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen, usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 7,50 p/W

Ottstedt a.B., den 18.05.2002
Gemeinde Ottstedt a.B.

- Siegel -

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 06/02 am 08.06.2002